

Textliche Festsetzungen zur Satzung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für den Ortsteil Weitendorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 8 a BNatSchG

1. Auf dem Flurstück 63/5 und den südlichen Teilen der Flurstücke 62/1; 62/2; 60/1; 59/2 und 58/2 der Flur 1 in der Gemarkung Weitendorf sind nur Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

II. Hinweise (nachrichtliche Übernahme)

1. Es soll sich im Geltungsbereich der Satzung auf dem Flurstück 63/5 eine ehemalige Müllkippe befinden. Der Standort ist als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfasst. Untersuchungen die entsprechende Belastungen des Bodens bzw. des oberflächennahen Grundwassers nachweisen, liegen dem Umweltamt gegenwärtig nicht vor.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ehemalige Stallanlagen sowie Betriebs- und Tankanlagen, in denen mit wasser- und /oder bodengefährdenden Stoffen umgegangen wurde, als Verdachtsflächen zu betrachten sind, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung von Altlastverdachtsflächen in vielen Fällen auf die Befragung bzw. auf Bereiche von Zeitzeugen basiert und daher nicht immer eine hundertprozentiger Gewähr für die übermittelten Angaben möglich ist.

Die Bewertung eines Standortes ist im Zweifelsfall nur durch eine aktuelle Gefährdungsabschätzung möglich.

Falls außerdem bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.